

Informationsweitergabe von Informationen, welche eine öffentliche Stelle von sich aus veröffentlicht hat

Ein Internetbetreiber veröffentlicht auf seinem Portal Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter Bezugnahme auf das Informationsweiterverwendungsgesetz wurde die beklagte Gemeinde, um Übermittlung ihrer ausschreibungsbezogenen Bekanntmachungen gebeten.

Fraglich war, ob ein Zugangsrecht an Informationen, welche die Beklagte selbst veröffentlicht hat, nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG in Auslegung mit der Richtlinie 2003/98/EG besteht.

In Art. 1 Abs.1 der Richtlinie 2003/98/EG sind Regeln der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen enthalten. Nach diesen Regelungen sind Dokumente, welche für die Weiterverarbeitung zugänglich gemacht werden und die von öffentlichen Stellen selbst verbreitet, ausgetauscht oder herausgegeben werden, vom Zugangsrecht umfasst. Somit sind auch Informationen, welche eine öffentliche Stelle von sich aus veröffentlicht hat, weiterzugeben.

Normen:

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG

Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/98/EG